



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 09.08.2001

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2001 vom 18. April 2001	137
Ländliche Entwicklung; Neuordnungsverfahren Freihung, Markt Freihung, Landkreis Amberg-Sulzbach (§ 58 Abs. 2 FlurbG) – Berichtigung	138
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe für das Haushaltsjahr 2001	138
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2001	139
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2001	140
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	142

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2001 vom 18. April 2001

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des ZMS weist gemäß § 23 der Verbandsatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2001 vom 18. April 2001 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr.6 vom 02.05.2001, Seite 16, amtlich bekannt gemacht wurde.

15/26.07.2001

**Ländliche Entwicklung;
Neuordnungsverfahren Freihung, Markt Freihung, Landkreis Amberg-Sulzbach (§ 58 Abs. 2
FlurbG) - Berichtigung**

Im Kreisamtsblatt Nr. 4 vom 02. März 2001 wurde beim Neuordnungsverfahren Freihung die Änderung der Gemeinde- und Landkreisgrenzen versehentlich falsch abgedruckt. Richtig ist:
„Für das Gemeindegebiet Weiherhammer ergibt sich eine Flächenminderung von 0,0282 ha anstelle von 0,268 ha.“

22/01.08.2001

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Vils-Naab-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 18.06.1967 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Vils-Naab-Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.05.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	573.600,00 DM
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	101.500,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.06.2001 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schmidmühlen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidmühlen, 03.06.2001
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Vils-Naab-Gruppe
gez.
Puchta
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), letztmals geändert durch Gesetz vom 24.07.98 (GVBl. S. 424), in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.98 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.05.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 182.050,-- DM
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 135.210,-- DM
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 10.000,-- DM vorgesehen.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09.07.2001 Nr. 941 - 22 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und festgestellt, dass sie keine nach Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92260 Ammerthal, Wolfgangstr. 31, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art.26 Abs.1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO, § 4 BekV).

Ammerthal, den 23.07.03
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ammerthaler Gruppe
gez.
Simon
1. Vorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang,
Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 39.100,00 DM

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.100.000,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage in Höhe von 39.000,00 DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal	=	19.890,00 DM
Gemeinde Illschwang	=	19.110,00 DM

(2) Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird eine Investitionsumlage in Höhe von 2.100.000,00 DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal	=	541.800,00 DM
Gemeinde Illschwang	=	1.558.200,00 DM

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Illschwang, 06.08.2001
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang
gez.
Simon
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 31.07.2001/Az.:941-22 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang in Illschwang, Am Dorfplatz 2 - Rathaus, Zimmer 7 - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Illschwang, 06.08.2001
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Simon
Verbandsvorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Landratsamt Amberg**

Am Donnerstag, 20.09.2001, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg statt.

11/03.08.2001